

Bauleitplanung der Gemeinde Lahnau, Ot Waldgirmes
Bebauungsplan Nr.8 „Vor dem Polstück“ – 4. Änderung
(Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB)

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB und der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Hs. 1 BauGB - Entwurfsoffenlage

(1) Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau hat am 19.05.2022 gemäß § 2 Abs.1 BauGB i.V.m. § 13 BauGB die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Vor dem Polstück“ im Ortsteil Waldgirmes im Vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB beschlossen (Textbebauungsplan).

(2) Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen und umfasst die Flurstücke 96/3, 193/3tlw. und 194/2tlw. in der Flur 20 der Gemarkung Waldgirmes.

(3) Ziel der 4. Änderung des Bebauungsplanes ist die Erhöhung der bisher festgesetzten Oberkante der Gebäude von 14,50 m auf 15,50 m, um die bisherige Aufstockung des Gebäudes, die durch die 3. Änderung vorbereitet wurde, weiter zu optimieren. Die Grundzüge der Planung sind durch diese Änderung nicht betroffen, so dass das Verfahren im Vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden kann.

(4) Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs.1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

(5) Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr.1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit und Behörden gemäß § 3 Abs.1 und § 4 Abs.1 BauGB abgesehen. Der betroffenen Öffentlichkeit sowie den betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr.2 Hs. 1 und Nr. 3 Hs. 1 BauGB gegeben.

(6) Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von der Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs.2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird. Das vereinfachte Verfahren ist auch zulässig, da durch den Bebauungsplan kein Vorhaben vorbereitet wird, dass einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegt. Auch ein Störfallbetrieb im Sinne des § 50 Abs.1 Bundes-Immissionsschutzgesetz ist nicht von der Planung betroffen.

(7) In Ausführung des § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Hs. 1 BauGB (Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit) liegen die Planunterlagen des Bebauungsplanes (Textbebauungsplan) in der Zeit vom

16.09.2022 - 17.10.2022 einschließlich

in der Gemeindeverwaltung Lahnau, Rathausplatz 1-5, Bauverwaltung Haus-Nr. 2, Dachgeschoss, Zimmer 10, 35633 Lahnau, während der allgemeinen Dienststunden der Verwaltung, sowie nach Vereinbarung, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Jedermann hat in dieser Auslegungsfrist die

Gelegenheit zur Information sowie zur Abgabe einer Stellungnahme mit Anregungen und Hinweisen (z.B. schriftlich oder zu Protokoll). Die Stellungnahmen können auch, unter Angabe des Bebauungsplanes, per E-Mail (fischer@fischer-plan.de) abgegeben werden.

(8) Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB werden die Planunterlagen ins Internet eingestellt und können auf der Homepage der Gemeinde unter www.lahnau.de unter der Rubrik Aktuelles-Termine/Bekanntmachungen sowie über das zentrale Internetportal des Landes Hessen (www.bauleitplanung.hessen.de) eingesehen werden.

(9) Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen zu dem Bauleitplanverfahren während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und das nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

(10) Gemäß § 4b BauGB ist das Planungsbüro Fischer aus 35435 Wettenberg mit der Durchführung des Verfahrens nach BauGB beauftragt.

Übersichtskarte

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr.8 „Vor dem Polstück“ - 4. Änderung



genordet, ohne Maßstab

Lahnau, 05.09.2022

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Lahnau
Wrenger-Knispel, Bürgermeisterin